

PelletsExperte Reglement

Anbietersverzeichnis von Planern, Installateuren, Servicedienstleistern und Lieferanten
von Pelletsanlagen

August 2017

Inhalt

Inhalt.....	1
1 Zweck und Inhalt.....	2
2 Unternehmensschwerpunkte.....	2
3 Markennutzungsbedingungen	3
4 Leistungsbedingungen und -verfahren.....	5
5 Kosten für die Markennutzung und den Eintrag in das Verzeichnis.....	6
6 Umgang mit Firmenadressen	6
7 Kontrolle	6
8 Entzug der Markennutzung	6
9 Meldepflicht.....	7
10 Markennutzung	7
11 Schlussbestimmungen	8
Anhang 1	9

1 Zweck und Inhalt

¹ proPellets.ch führt ein Firmenverzeichnis mit ausgebildeten Fachpersonen (im vorliegenden Reglement auch PelletsExperten) die in folgenden Bereichen tätig sind: Beratung und Planung, Ausführung, Kaminfeger, Contracting sowie Lieferant. Die Leistungen der PelletsExperten werden sachgerecht erbracht und entsprechen dem neusten Stand der Technik. Dieses Verzeichnis (nachfolgend PelletsExperten-Verzeichnis) hat die Sicherstellung hoher Qualität der in der Schweiz installierten Pelletsanlagen zum Ziel und soll es den Bauherren erleichtern, qualitätsgeprüfte Planer, Installateure, Servicedienstleister und Lieferanten von Pelletanlagen in ihrer Nähe zu finden.

² Das Verzeichnis besteht aus einer Karten- und einer Listensuche. Alle eingetragenen PelletsExperten sind sowohl in der Karten- als auch der Listensuche aufgelistet.

³ Das vorliegende Reglement regelt das Verfahren und die Bedingungen zur Nutzung der Garantiemarke PelletsExperte.

2 Unternehmensschwerpunkte

¹ Damit eine ausgebildete Fachperson die Marke PelletsExperte nutzen kann und im Verzeichnis der PelletsExperten aufgelistet werden kann, muss sie den Unternehmensschwerpunkt bezeichnen, in welchem ihr Unternehmen tätig ist. Mehrfachbezeichnungen sind möglich.

- A) Beratung und Planung
Firmen, die neutrale und produktunabhängige Beratung und Planung anbieten
- B) Ausführung
Firmen, die Pelletanlagen installieren oder warten, die Beratung und Planung ist in der Regel eingeschlossen
- C) Kaminfeger
Firmen, die Pelletanlagen reinigen und weitere Services anbieten.
- D) Contracting
Firmen, die die Gesamtplanung, die Ausführung und den Betrieb der Anlage übernehmen.
- E) Heizungs- Lieferant
 - a. Vertrieb
Firmen, die selber Qualitäts-Komponenten für Pelletanlagen herstellen resp. diese als Vertreter eines Herstellers vertreiben. Sie können für ihre Kunden weitere Dienstleistungen erbringen, wie Planungen mit Ihren Komponenten, Inbetriebnahmen, Service etc.

- b. Generalimport und Herstellung
Firmen, welche Pelletanlagen als Generalimporteur eines Herstellers in die Schweiz importieren oder Pelletanlagen selber herstellen

3 Markennutzungsbedingungen

¹Um die Garantiemarke PelletsExperte nutzen zu können, müssen untenstehende Nachweise erbracht werden. Die Listung im Verzeichnis der PelletsExperten (www.pelletsExperte.ch) setzt die selben Nachweise voraus.

² PelletsExperten müssen ihren Geschäftssitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben und nachweislich im Holzenergiemarkt tätig sein.

³ Abhängig vom Unternehmensschwerpunkt sind folgende Nachweise zu erbringen:

Beratung u. Planung:	<ul style="list-style-type: none">- Kursbestätigung der Teilnahme an einer Weiterbildung PelletsExperte für die Person, welche als Kontakt gelistet wird- Besuch von durch proPellets.ch bewilligte Weiterbildungen oder Erfa-Tagungen zum Thema Pelletsheizungen alle drei Jahre- Drei Referenzen über nachweislich eingebaute Anlagen- Nachweis über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder Beleg über mindestens 3-jährige Berufserfahrung im Bereich des Unternehmensschwerpunkts jener Person, die als Kontakt gelistet wird.- Ausgefülltes Antragsformular bei proPellets.ch eingereicht.
Information, Dokumentation und Werbung	<ul style="list-style-type: none">- Kursbestätigung der Teilnahme an einer Weiterbildung PelletsExperte für die Person, welche als Kontakt gelistet wird- Besuch von durch proPellets.ch bewilligte Weiterbildungen oder Erfa-Tagungen zum Thema Pelletsheizungen alle drei Jahre- Drei Referenzen über nachweislich eingebaute, gereinigte oder betriebene Anlagen- Nachweis über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder Beleg über mindestens 3-jährige Berufserfahrung im Bereich des Unternehmensschwerpunkts jener Person, die als Kontakt gelistet wird.- Ausgefülltes Antragsformular bei proPellets.ch eingereicht.
Geschäftsführung, Unternehmensverwaltung und Büroarbeiten	<ul style="list-style-type: none">- Kursbestätigung der Teilnahme an einer Weiterbildung PelletsExperte für die Person, welche als Kontakt gelistet wird

	<ul style="list-style-type: none">- Besuch von durch proPellets.ch bewilligte Weiterbildungen oder Erfahrungs-Tagungen zum Thema Pelletsheizungen alle drei Jahre- Drei Referenzen über nachweislich eingebaute, gereinigte oder betriebene Anlagen- Nachweis über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder Beleg über mindestens 3-jährige Berufserfahrung im Bereich des Unternehmensschwerpunkts jener Person, die als Kontakt gelistet wird.- Ausgefülltes Antragsformular bei proPellets.ch eingereicht.
Ausführung	<ul style="list-style-type: none">- Kursbestätigung der Teilnahme an einer Weiterbildung PelletsExperte für die Person, welche als Kontakt gelistet wird- Besuch von durch proPellets.ch bewilligte Weiterbildungen oder Erfahrungs-Tagungen zum Thema Pelletsheizungen alle drei Jahre- Drei Referenzen über nachweislich eingebaute Anlagen- Nachweis über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder Beleg über mindestens 3-jährige Berufserfahrung im Bereich des Unternehmensschwerpunkts jener Person, die als Kontakt gelistet wird.- Ausgefülltes Antragsformular bei proPellets.ch eingereicht.
Kaminfeger	<ul style="list-style-type: none">- Kursbestätigung der Teilnahme an einer Weiterbildung PelletsExperte für die Person, welche als Kontakt gelistet wird- Besuch von durch proPellets.ch bewilligte Weiterbildungen oder Erfahrungs-Tagungen zum Thema Pelletsheizungen alle drei Jahre- Drei Referenzen über nachweislich gereinigte Anlagen- Nachweis über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder Beleg über mindestens 3-jährige Berufserfahrung im Bereich des Unternehmensschwerpunkts jener Person, die als Kontakt gelistet wird.- Ausgefülltes Antragsformular bei proPellets.ch eingereicht.
Contracting	<ul style="list-style-type: none">- Kursbestätigung der Teilnahme an einer Weiterbildung PelletsExperte für die Person, welche als Kontakt gelistet wird- Besuch von durch proPellets.ch bewilligte Weiterbildungen oder Erfahrungs-Tagungen zum Thema Pelletsheizungen alle drei Jahre- Drei Referenzen über nachweislich betriebene Anlagen- Nachweis über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder Beleg über mindestens 3-jährige Berufserfahrung im

	Bereich des Unternehmensschwerpunkts jener Person, die als Kontakt gelistet wird.
	<ul style="list-style-type: none">- Ausgefülltes Antragsformular bei proPellets.ch eingereicht.
Heizungs-Lieferant	<ul style="list-style-type: none">- Kursbestätigung der Teilnahme an einer Weiterbildung PelletsExperte für die Person, welche als Kontakt gelistet wird- Besuch von durch proPellets.ch bewilligte Weiterbildungen oder Erfa-Tagungen zum Thema Pelletsheizungen alle drei Jahre- Drei Referenzen über nachweislich eingebaute Anlagen- Qualitätssiegel Holzenergie Schweiz- Ausgefülltes Antragsformular bei proPellets.ch eingereicht.

⁴ Eine Aufstellung mit Weiterbildungen und Erfa-Tagungen ist auf der Webseite von pellets-Experte.ch verfügbar.

⁵ Die Verwendung der Marke kann verweigert werden, wenn sich der Antragssteller nicht an das Leitbild von proPellets.ch hält oder die Nachweise gemäss Kapitel 3 nicht erfüllt. Dem Antragssteller steht ein Rekursrecht zu. Rekurse sind innerhalb von 30 Tagen an die Geschäftsstelle proPellets.ch zuhanden des Vorstandes zu richten und werden von letzterem beurteilt.

4 Listungsbedingungen und -verfahren

¹ Wenn eine Person die Markennutzungsbedingungen erfüllt, kann die Listung im Verzeichnis der PelletsExperten beantragt werden. Für ein Gesuch um Listung im Verzeichnis PelletsExperte ist das Antragsformular auszufüllen und der Geschäftsstelle von proPellets.ch einzureichen. Dieses Formular ist auf der Webseite www.pelletsExperte.ch verfügbar.

² Für die Prüfung der Listungsgesuche ist die Geschäftsstelle zuständig.

³ Die Listung im Verzeichnis PelletsExperte wird dem Antragssteller mitgeteilt.

⁴ Ein Unternehmensstandort wird im Verzeichnis der PelletsExperten gelistet, wenn mindestens eine Fachperson des Standorts die Nachweise gemäss Kapitel 3 erbringt.

⁵ Filialen können gelistet werden, wenn mindestens eine Fachperson der Filiale die Nachweise gemäss Kapitel 3 erbringt.

⁶ Für jeden Unternehmenseintrag muss eine Fachperson als Kontakt aufgeführt werden. Diese Kontaktperson erbringt die Nachweise gemäss Kapitel 3.

5 Kosten für die Markennutzung und den Eintrag in das Verzeichnis

¹ Für die Markennutzung und die Listung im Verzeichnis PelletsExperte wird eine Gebühr erhoben, soweit diese nicht in den Kurskosten enthalten ist. Die aktuellen Gebühren sind auf der Website von proPellets.ch jederzeit abrufbar.

6 Umgang mit Firmenadressen

¹ proPellets.ch hat das Recht, das PelletsExperte-Verzeichnis auf seiner Website zu publizieren. Dieses Verzeichnis ist öffentlich zugänglich. Anderweitig werden die Adressen von Firmen aus dem PelletsExperte-Verzeichnis grundsätzlich nicht Dritten zur Nutzung zur Verfügung gestellt.

² Ausnahmen zum Grundsatz sind nur möglich bei Projekten, an denen proPellets.ch direkt beteiligt ist, wie z.B. Messen oder Veranstaltungen. Die Ausnahmen sind vom Vorstand von proPellets.ch zu genehmigen. Die Adressen dürfen nur zum einmaligen Gebrauch abgegeben werden.

7 Kontrolle

¹ Die Geschäftsstelle führt alle drei Jahre Kontrollen durch, ob die Fachpersonen die Nachweise aus Kapitel 3 noch erfüllen.

² Ergeben die Kontrollen, dass die Nachweise nicht mehr erfüllt sind, kann die Geschäftsstelle von den PelletsExperten ergänzende Unterlagen einfordern, welche die Erfüllung der Qualitätskriterien nachweisen. Ferner können auch Stichproben-Kontrollen bei Referenzanlagen durchgeführt werden.

8 Entzug der Markennutzung

¹ Der Entzug der Markennutzung hat den Verlust des Rechts auf die Bezeichnung PelletsExperte und die Löschung aus dem Verzeichnis PelletsExperte zur Folge.

² proPellets.ch kann jederzeit einem Unternehmen die Markennutzung untersagen, wenn

- (i) bei Kontrollen offensichtliche Mängel an der Auftragsabwicklung zu Tage treten,
- (ii) die Markennutzungsbedingungen nicht mehr erfüllt sind,
- (iii) Forderungen von Seiten proPellets.ch ausstehend sind
- (iv) das Reglement nicht eingehalten werden oder
- (v) die geforderten Kriterien gemäss Art. 7 Kontrolle trotz Mahnung nicht erfüllt werden.

³ Gegen den Entzug der Markennutzung kann bei der Geschäftsstelle von proPellets.ch zuhanden des Vorstandes Rekurs eingereicht werden. Die Beurteilung erfolgt durch den Vorstand.

⁴ Von der Markennutzung ausgeschlossene Anbieter haben die Möglichkeit, sich frühestens 1 Jahr nach dem Ausschluss wieder für eine Markennutzung zu bewerben. Sie unterstehen dabei dem normalen Markennutzungsverfahren.

9 Meldepflicht

¹ Die im PelletsExperte-Verzeichnis aufgeführten Firmen oder Fachpersonen sind dazu verpflichtet, personelle oder andere firmenspezifische und relevante Änderungen (z.B. Mitarbeiterwechsel oder Änderung Unternehmensschwerpunkt) der Geschäftsstelle von proPellets.ch mitzuteilen.

² Insbesondere sind der Geschäftsstelle von proPellets.ch Mitarbeiterwechsel zu melden, welche direkt die Listung der Kontaktperson im Verzeichnis PelletsExperte betreffen.

10 Markennutzung

¹ Der Verein proPellets.ch ist der Inhaber der Garantiemarke PelletsExperte und hat diese hinterlegt (siehe Anhang 1). proPellets.ch stellt diese Marke den Personen zum Gebrauch zur Verfügung, die die Nachweise aus Kapitel 3 erfüllen. Diese Personen können sich PelletsExperten nennen.

² Jedem PelletsExperten der die Nachweise aus Kapitel 3 erfüllt, steht das Recht zu, einen Antrag auf die Listung im Verzeichnis PelletsExperte zu stellen.

³ Jeder PelletsExperte der die Voraussetzungen des (hier integrierten) Markenreglements erfüllt, darf mit seinem Unternehmen die Garantiemarke nutzen.

⁴ Der Gebrauch der Marke darf nicht den Verbandszielen von proPellets.ch widersprechen und nicht in rechtswidriger Weise erfolgen.

⁵ proPellets.ch kann jederzeit Informationen oder Beweisdokumentation verlangen oder andere geeignete Massnahmen ergreifen, um zu prüfen, ob die Garantiemarke reglementkonform genutzt und die Anforderungen dieses Reglements erfüllt werden. proPellets.ch kann zur Durchführung der Kontrollen auch Dritte beauftragen.

⁶ Wer diese Garantiemarke reglementwidrig verwendet oder wer anderweitig gegen dieses Reglement verstösst, kann mit einem Verweis, einer Geldstrafe von CHF 1000.- bis CHF 20'000.- und/oder einem Entzug der Berechtigung der Nutzung der Garantiemarke sanktioniert werden.

⁷ In schweren Fällen ist auch der Entzug des PelletsExperte-Status, inkl. Ausschluss von Markennutzung sowie Löschung im PelletsExperte-Verzeichnis, möglich.

⁸ Die Geltendmachung von Schadenersatz bleibt vorbehalten. Insbesondere können dem fehlbaren Nutzer sämtliche Verfahrenskosten von proPellets.ch sowie von proPellets.ch beauftragten Dritten überbunden werden.

11 Schlussbestimmungen

¹ Die deutschsprachige Fassung geht der französisch- und italienischsprachigen Fassung im Falle von Abweichungen vor.

² Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2017 in Kraft.

³ Den bereits vor Inkrafttreten dieses Reglements im Verzeichnis PelletsExperte aufgenommenen Fachpersonen ist eine Übergangszeit von 3 Jahren zu gewähren, um sicherzustellen, dass die in diesem Reglement definierten Markennutzungsbedingungen erfüllt werden.

Anhang 1

¹ Dieser Anhang 1 ist fester Bestandteil des Reglements PelletsExperte.

² Gelistete Fachpersonen und ihre Unternehmen, welche die Anforderungen gemäss Kapitel 3 erfüllen, sind berechtigt, folgende Garantiemarken zu verwenden:

